

Bigger Platz 6 | 59939 Olsberg

Stadtverwaltung | Postfach 14 62 | 59933 Olsberg

Herrn
Christoph Köster

Service Politik und Verwaltungsführung

Maik Dinkel | Zimmer: 108

Telefon: 02962/982-223

Fax: 02962/982-77223

Maik.Dinkel@olsberg.de

www.olsberg.de

per Mail:

c.koester.r9w83xwv2n@fragdenstaat.de

Wir sind für Sie da: Mo - Do 08:00 - 12:00 Uhr

Di 13:30 - 16:00 Uhr

Do 13:30 - 18:00 Uhr

Fr 07:30 - 13:00 Uhr

Terminvereinbarungen von 07:00 - 18:00 Uhr

Olsberg,  . Juni 2022

**Ihr Antrag gem. §§ 4,5 IFG NRW vom 14.05.2022; Kaufvertrag Flurstück 244,
Gemarkung Bigge, Flur 008, Schulstraße 18 einschließlich Gebäude**

Sehr geehrter Herr Köster,

das o.g. Auskunftsbegehren lehne ich hiermit ab.

Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

Begründung:

I.

Mit Mail vom 14.05.2022 haben Sie unter Hinweis auf das Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen - IFG NRW), dem Umweltinformationsgesetz Nordrhein-Westfalen (soweit Umweltinformationen betroffen sind) und dem Verbraucherinformationsgesetz des Bundes (soweit Verbraucherinformationen betroffen sind) den Antrag gestellt, Ihnen den Kaufvertrag (mit ausgewiesenem Kaufpreis) zwischen der Stadt Olsberg (Verkäufer) und der Elisabeth-Klinik Bigge bzw. deren Träger (Käufer) über den veräußerten Teil des Grundstücks Flurstück 244, Gemarkung Bigge, Flur 008, Adresse Schulstraße 18 einschließlich Gebäude (Bildungswerkstatt) zuzusenden.

Ich habe Ihnen mit Mail vom 20.05.2022 und 10.06.2022 mitgeteilt, dass ich vor dem Hintergrund von § 8 S.4 IFG NRW den Vertragspartner über den vorliegenden Auskunftsantrag informiert habe und Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt habe. Der Betroffene hat von dieser Gelegenheit mit Stellungnahme vom 11.06.2022 Gebrauch gemacht. Es wurde geltend gemacht, dass einem Informationszugang der Ablehnungsgrund nach § 8 S. 1 IFG NRW entgegensteht, weil durch die Übermittlung des Vertrages Geschäftsgeheimnisse offenbart würden.

II.

Der abgeschlossene Kaufvertrag zwischen der Stadt Olsberg und der Elisabeth-Klinik gGmbH unterliegt grundsätzlich dem Informationszugang nach Maßgabe des IFG NRW. Zwar bezieht sich der Informationszugang nach dem Wortlaut des § 2 IFG NRW nur auf die Verwaltungstätigkeit von Gemeinden, allerdings ist der Begriff der Verwaltungstätigkeit nicht auf öffentlich-rechtliches Handeln beschränkt, vielmehr gehören auch die fiskalischen Hilfgeschäfte etwa im Rahmen der Beschaffung oder Vermögensverwaltung dazu. Damit sind grundsätzlich auch Grundstücksgeschäfte einer Kommune mit Dritten vom Informationszugang umfasst. Ebenso unterliegen Kaufverträge zwischen dritten Vertragsparteien grundsätzlich dem Informationszugang, soweit sie der Kommune in dienstlichem Zusammenhang vorliegen.

Der Anspruch auf Informationszugang besteht allerdings nicht unbeschränkt, sondern ist nach Maßgabe der §§ 6 - 9 IFG NRW beschränkt. Vorliegend ist der Informationszugang gem. § 8 S. 1 IFG NRW im Hinblick auf das Vorliegen von Geschäftsgeheimnissen von Vertragspartnern ausgeschlossen. Nach § 8 S.1 IFG NRW ist ein Antrag auf Informationszugang abzulehnen, soweit durch die Übermittlung der Informationen ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis offenbart würde und dadurch ein wirtschaftlicher Schaden entstehen könnte. Als schützenswertes Betriebs- und Geschäftsgeheimnis werden alle auf ein Unternehmen bezogene Tatsachen, Umstände und Vorgänge verstanden, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtssträger ein berechtigtes Interesse hat. Betriebsgeheimnisse umfassen im Wesentlichen technisches Wissen, während Geschäftsgeheimnisse vornehmlich kaufmännisches Wissen betreffen.

Bei dem Inhalt des Kaufvertrages, in den Sie Einsicht begehren, handelt es sich um Geschäftsgeheimnisse im Sinne des § 8 S. 1 IFG NRW. Der genaue Inhalt dieses Vertrages ist nur einem begrenzten Personenkreis bekannt und die Vertragsparteien haben ein berechtigtes Interesse daran, dass der Inhalt nicht weiter verbreitet wird. Aus dem Vertrag lassen sich Informationen zu betriebswirtschaftlichen Vorgehensweisen, Vertragsgestaltungen und einzelnen Konditionen gewinnen, die es Wettbewerbern der Vertragspartner ermöglichen sich bei vergleichbaren Grundstücksgeschäften Vorteile zu verschaffen.

Deshalb ist der Zugang zu dem von Ihnen genannten Kaufvertrag abzulehnen.

Die Gebührenfreiheit ergibt sich aus § 11 Abs. 1 S. 2 IFG NRW.

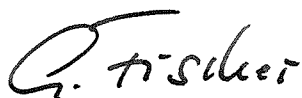
Ihre Rechte

Sie haben das Recht, die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit NRW als Beauftragte oder Beauftragten für das Recht auf Information anzurufen.

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Olsberg, Bigger Platz 6, 59939 Olsberg, zu erheben.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen



Wolfgang Fischer
-Bürgermeister-